

(2) Der Ministerrat ist für die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe verantwortlich. Er sichert die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Staaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und legt für die Deutsche Demokratische Republik die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Beschlüsse des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und seines Exekutivkomitees fest. Er entwickelt die zweiseitige ökonomische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Staaten.

(3) Der Ministerrat hat die wirtschaftlichen Beziehungen mit den kapitalistischen Ländern in Übereinstimmung mit ihren ökonomischen Möglichkeiten und Interessen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils¹ auszubauen und dabei insbesondere auch die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den nichtpaktgebundenen Staaten zu entwickeln.

(4) Der Ministerrat schließt Regierungsabkommen ab und kontrolliert ihre Erfüllung in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Der Ministerrat erläßt Rechtsnormen in Form von Verordnungen und Beschlüssen.

(2) Der Ministerrat kann nachgeordnete Organe und örtliche Räte verpflichten, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen bzw. Beschlüsse zu erlassen. Er hat das Recht, solche Entscheidungen und Beschlüsse, die nicht der Gesetzlichkeit entsprechen oder der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dienen, aufzuheben. Er ist berechtigt, die Durchführung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen auszusetzen, wenn diese den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates oder den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates widersprechen.

§ 9

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es nimmt zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktion wahr.